

HEMMER/WÜST



DIE ÜBERBLICKSKARTEIKARTEN

BGB IM ÜBERBLICK II

■ PRÜFUNGSSCHEMATA

11. AUFLAGE 2023

KLAUSURTYPISCH ■ ANWENDUNGSORIENTIERT ■ UMFASSEND

Über Prüfungsschemata zum Wissen:

Ihr Begleiter vom 1. Semester bis zum 2. Staatsexamen! Die wichtigsten Problemfelder im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht sind knapp präzise und übersichtlich dargestellt. Sie erfassen effektiv auf einen Blick das Wesentliche. Die grafische Aufbereitung der Prüfungsschemata auf der Vorderseite schafft Überblick über den Prüfungsaufbau. So lernen Sie Anspruchsgrundlagen abzuholen und Probleme zu verorten. Die Prüfungsschemata müssen sitzen! Der Inhalt der Karteikartenvorderseite gibt die nötige Sicherheit. Lernen mit dem Schema allein reicht aber nicht für den Prüfungserfolg! Die Kommentierung mit der Hemmer-Methode auf der Rückseite schafft deshalb das nötige Einordnungswissen für die Klausur und erwähnt die wichtigsten Definitionen. Nutzen Sie die Überblickskarteikarten auch als Checkliste zur Kontrolle Ihres Wissens.

Diese Überblickskarteikarten geben einen Überblick über die Gebiete Erbrecht, Familienrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht und ZPO. Examenskandidatinnen und -kandidaten dienen die Hemmer Überblickskarteikarten als Checkliste, für Anfängerinnen und Anfänger bieten sie eine Möglichkeit für einen ersten Einblick.

Inhalt:

- **Arbeitsrecht**
- **Handelsrecht**
- **Gesellschaftsrecht**
- **Familienrecht**
- **Erbrecht**
- **ZPO I**
- **ZPO II**

Autoren: Hemmer/Wüst

Umfang: 218 Karten

Inhaltsverzeichnis

Überblickskarteikarten Arbeitsrecht

Arbeitsrecht - ÜK 1

Die arbeitsrechtliche Klausur

Arbeitsrecht - ÜK 2

Rechtsweg, Zuständigkeit und Zulässigkeit

Arbeitsrecht - ÜK 3

Die Feststellungsklage im Arbeitsrecht

Arbeitsrecht - ÜK 4

Die Kündigungserklärung

Arbeitsrecht - ÜK 5

Die außerordentliche Kündigung

Arbeitsrecht - ÜK 6

Die ordentliche Kündigung

Arbeitsrecht - ÜK 7

Allgemeiner Kündigungsschutz

Arbeitsrecht - ÜK 8

Die verhaltensbedingte Kündigung

Arbeitsrecht - ÜK 9

Die personenbedingte Kündigung

Arbeitsrecht - ÜK 10

Die betriebsbedingte Kündigung

Arbeitsrecht - ÜK 11

Die Änderungskündigung

Arbeitsrecht - ÜK 12

Auflösungsantrag nach § 9 KSchG

Arbeitsrecht - ÜK 13

Die Betriebsratsanhörung nach § 102 I BetrVG

Arbeitsrecht - ÜK 14

Besonderer Kündigungsschutz

Arbeitsrecht - ÜK 15

Die Abmahnung

Arbeitsrecht - ÜK 16

Die Eigenkündigung des AN

Arbeitsrecht - ÜK 17

Das fehlerhafte Arbeitsverhältnis

Arbeitsrecht- ÜK 18

Die Anfechtung des Arbeitsvertrages

Arbeitsrecht- ÜK 19

Befristung des Arbeitsverhältnisses

Arbeitsrecht- ÜK 20

Der Aufhebungsvertrag

Arbeitsrecht - ÜK 21

Die Leistungsanträge des AN

Arbeitsrecht- ÜK 22

Vorvertragliche Ansprüche des AN

Arbeitsrecht - ÜK 23

Anspruch auf Arbeitslohn

Arbeitsrecht- ÜK 24

Gratifikationen

Arbeitsrecht- ÜK 25

Lohnzahlung ohne Arbeitsleistung (I)

Arbeitsrecht - ÜK 26

Lohnzahlung ohne Arbeitsleistung (II)

Arbeitsrecht - ÜK 27

Urlaubsabgeltung

Arbeitsrecht - ÜK 28

Schadenersatzansprüche des AN

Arbeitsrecht - ÜK 29

Der Weiterbeschäftigungsanspruch

Arbeitsrecht - ÜK 30

Sonstige Ansprüche des AN

Arbeitsrecht - ÜK 31

Schadenersatzansprüche des AG

Arbeitsrecht - ÜK 32

Rückforderung von Arbeitgeberleistungen

Arbeitsrecht - ÜK 33

Rechtsgrundlagen im Arbeitsrecht

Arbeitsrecht - ÜK 34

Tarifvertragsrecht

Arbeitsrecht - ÜK 35

Arbeitskampfrecht

Überblickskarteikarten Handelsrecht

Handelsrecht - ÜK 1

Überblick

Handelsrecht - ÜK 2

Kaufleute: Überblick

Handelsrecht - ÜK 3

Der Einzelkaufmann

Handelsrecht - ÜK 4

Betreiben eines Handelsgewerbes

Handelsrecht - ÜK 5

Kaufmann kraft Rechtsschein

Handelsrecht - ÜK 6

Vertretung des Kaufmanns (I)

Handelsrecht - ÜK 7

Vertretung des Kaufmanns (II)

Handelsrecht - ÜK 8

Publizitätswirkungen des Handelsregisters

Handelsrecht - ÜK 9

Wechsel des Unternehmensträgers (I)

Handelsrecht - ÜK 10

Wechsel des Unternehmensträgers (II)

Handelsrecht - ÜK 11

Wechsel des Unternehmensträgers (III)

Handelsrecht - ÜK 12

Handelsgeschäfte, Begriff

Handelsrecht - ÜK 13

Das Kaufmännische Bestätigungsschreiben (KBS)

Handelsrecht - ÜK 14

Das Kontokorrent

Handelsrecht - ÜK 15

Schweigen des Kaufmanns auf Anträge

Handelsrecht - ÜK 16

Gutgläubenserwerb gem. § 366 HGB

Handelsrecht - ÜK 17

Der Handelskauf (I)

Handelsrecht - ÜK 18

Handelskauf (II)

Handelsrecht - ÜK 19

Handelskauf (III)

Handelsrecht - ÜK 20

Das Kommissionsgeschäft

Überblickskarteikarten Gesellschaftsrecht

GesellschaftsR - ÜK 1

Überblick

GesellschaftsR - ÜK 2

Der Gesellschaftsbegriff

GesellschaftsR - ÜK 3

Die Gesellschaftsformen

GesellschaftsR - ÜK 4

Kapitel

GesellschaftsR - ÜK 5

Kapitel

GesellschaftsR - ÜK 6

Personengesellschaften, Entstehung

GesellschaftsR - ÜK 7

Personengesellschaften, fehlerhafte Gesellschaft

GesellschaftsR - ÜK 8

Personengesellschaften, Beendigung

GesellschaftsR - ÜK 9

Personengesellschaften, Rechtsfähigkeit

GesellschaftsR - ÜK 10

Personengesellschaften, Geschäftsführung/Vertretung

GesellschaftsR - ÜK 11

Personengesellschaften, Verschuldenszurechnung

GesellschaftsR - ÜK 12

Personengesellschaften, Wissenszurechnung

GesellschaftsR - ÜK 13

Personengesellschaften, Haftung der GbR-Gesellschafter

GesellschaftsR - ÜK 14

Personengesellschaften, Haftung der pers.haft. Gesellschafter

GesellschaftsR - ÜK 15

Personengesellschaften, Haftung der Kommanditisten

GesellschaftsR - ÜK 16

Personengesellschaften, Eintritt eines Gesellschafters

GesellschaftsR - ÜK 17

Personengesellschaften, Ausscheiden des Gesellschafters

GesellschaftsR - ÜK 18

Personengesellschaften, Gesellschafterwechsel

GesellschaftsR - ÜK 19

Personengesellschaften, Tod eines Gesellschafters

GesellschaftsR - ÜK 20

Personengesellschaften, Fortsetzungs/Eintrittsklausel

GesellschaftsR - ÜK 21

Personengesellschaften, Nachfolgeklauseln

GesellschaftsR - ÜK 22

Personengesellschaften, Scheingesellschafter

GesellschaftsR - ÜK 23

Personengesellschaften, Einwendungen

GesellschaftsR - ÜK 24

Personengesellschaften, prozessuale Probleme

GesellschaftsR - ÜK 25

Personengesellschaften, Innenverhältnis

GesellschaftsR - ÜK 26

Personengesellschaften, Innengesellschaften

GesellschaftsR - ÜK 27

Körperschaften - Überblick

GesellschaftsR - ÜK 28

Körperschaften, rechtsfähiger Verein

GesellschaftsR - ÜK 29

Körperschaften, Verein ohne Rechtspersönlichkeit

GesellschaftsR - ÜK 30

Körperschaften, GmbH (I)

GesellschaftsR - ÜK 31

Körperschaften, GmbH (II)

GesellschaftsR - ÜK 32

Körperschaften, GmbH (III)

GesellschaftsR - ÜK 33

Kombinierte Gesellschaftsformen

Überblickskarteikarten Familienrecht

FamilienR - ÜK 1

Überblick

FamilienR - ÜK 2

Verlöbnis

FamilienR - ÜK 3

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

FamilienR - ÜK 4

Eheschließung

FamilienR - ÜK 5

Ehewirkungen - allgemein

FamilienR - ÜK 6

Ehewirkungen - allgemein

FamilienR - ÜK 7

Ehewirkungen - allgemein

FamilienR - ÜK 8

Ehewirkungen - allgemein

FamilienR - ÜK 9

Ehewirkungen - Güterrecht

FamilienR - ÜK 10

Ehewirkungen - Güterrecht (I)

FamilienR - ÜK 11

Ehewirkungen - Güterrecht (II)

FamilienR - ÜK 12

Ehewirkungen - Güterrecht (III)

FamilienR - ÜK 13

Ehewirkungen - Güterrecht (IV)

FamilienR - ÜK 14

Ehewirkungen - Güterrecht (V)

FamilienR - ÜK 15

Ehewirkungen - Güterrecht (VI)

FamilienR - ÜK 16

Ehewirkungen - Güterrecht (VII)

FamilienR - ÜK 17

Scheidung (I)

FamilienR - ÜK 18

Scheidung (II)

FamilienR - ÜK 19

Verwandschaft - Überblick

FamilienR - ÜK 20

Verwandschaft - Rechtsstellung des Kindes

FamilienR - ÜK 21

Vormundschaft/Pflegschaft/Betreuung

FamilienR - ÜK 22

Unterhalt - Unterhaltsarten

FamilienR - ÜK 23

Unterhalt - wichtige Prinzipien

FamilienR - ÜK 24

Familienprozessrecht - Überblick

FamilienR - ÜK 25

Familienverfahrensrecht

Überblickskarteikarten Erbrecht

Erbrecht - ÜK 1

Überblick

Erbrecht - ÜK 2

Überblick

Erbrecht - ÜK 3

Gesetzliche Erbfolge - Überblick

Erbrecht - ÜK 4

Gesetzliche Erbfolge - Beispiele

Erbrecht - ÜK 5

Gesetzliche Erbfolge - Ehegattenerbrecht

Erbrecht - ÜK 6

Gewillkürte Erbfolge (Überblick)

Erbrecht - ÜK 7

Gewillkürte Erbfolge - Testament (I)

Erbrecht - ÜK 8

Gewillkürte Erbfolge - Testament (II)

Erbrecht - ÜK 9

Gewillkürte Erbfolge - Testament (III)

Erbrecht - ÜK 10

Letztwillige Verfügung - Erbvertrag

Erbrecht - ÜK 11

Letztwillige Verfügung - Auslegung

Erbrecht - ÜK 12

Letztwillige Verfügung - besondere Anordnungen (I)

Erbrecht - ÜK 13

Letztwillige Verfügung - besondere Anordnungen (II)

Erbrecht - ÜK 14

Letztwillige Verfügung - Besondere Anordnungen (III)

Erbrecht - ÜK 15

Letztwillige Verfügung - Abgrenzungsprobleme

Erbrecht - ÜK 16

Letztwillige Verfügung - Berliner Testament

Erbrecht - ÜK 17

Annahme und Ausschlagung

Erbrecht - ÜK 18

Erbenhaftung

Erbrecht - ÜK 19

Erbengemeinschaft

Erbrecht - ÜK 20

Erbverzicht

Erbrecht - ÜK 21

Pflichtteilsrecht

Erbrecht - ÜK 22

Pflichtteilsrecht (II)

Erbrecht - ÜK 23

Erbschaftsbesitzer

Erbrecht - ÜK 24

Erbschein

Erbrecht - ÜK 25

Erbschein (II)

Erbrecht - ÜK 26

Erbschein (III)

Erbrecht - ÜK 27

Schenkung von Todes wegen

Erbrecht - ÜK 28

Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall

Erbrecht - ÜK 29

Unbeschränkbarkeit der Testierfähigkeit

Überblickskarteikarten ZPO I

ZPO I - ÜK 1

Verfahrensgrundsätze - Überblick

ZPO I - ÜK 2

Verfahrensgrundsätze - Dispositionsgrundsatz

ZPO I - ÜK 3

Verfahrensgrundsätze - Verhandlungsgrundsatz

ZPO I - ÜK 4

In allen Prozessordnungen geltende Grundsätze

ZPO I - ÜK 5

Der Ablauf des Verfahrens im Überblick

ZPO I - ÜK 6

Klagearten

ZPO I - ÜK 7

Klageerhebung und Zustellung gem. §§ 253 I, 261

ZPO I - ÜK 8

Streitgegenstand, Anhängigkeit, Rechtshängigkeit

ZPO I - ÜK 9

Zulässigkeit der Klage – Allgemeines

ZPO I - ÜK 10

Gerichtsbezogene Prozessvoraussetzungen

ZPO I - ÜK 11

Zuständigkeitsprobleme

ZPO I - ÜK 12

Parteibezogene Prozessvoraussetzungen – Überblick

ZPO I - ÜK 13

Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit

ZPO I - ÜK 14

Prozessführungsbefugnis

ZPO I - ÜK 15

Streitgegenstandsbezogene und bes. Prozessvorausss.

ZPO I - ÜK 16

Prozesshandlungen - Allgemeines

ZPO I - ÜK 17

Prozessbeendigende Prozesshandlungen - Überblick

ZPO I - ÜK 18

Klagerücknahme

ZPO I - ÜK 19

Anerkenntnis und Verzicht

ZPO I - ÜK 20

Übereinstimmende Erledigterklärung

ZPO I - ÜK 21

Prozessvergleich

ZPO I - ÜK 22

Objektive Klagehäufung

ZPO I - ÜK 23

Klageänderung

ZPO I - ÜK 24

Einseitige Erledigterklärung

ZPO I - ÜK 25

Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten

ZPO I - ÜK 26

Prozessaufrechnung

ZPO I - ÜK 27

Widerklage

ZPO I - ÜK 28

Versäumnisverfahren (I)

ZPO I - ÜK 29

Versäumnisverfahren (II)

ZPO I - ÜK 30

Präklusion

ZPO I - ÜK 31

Beteiligung mehrerer am Rechtsstreit (I)

ZPO I - ÜK 32

Beteiligung mehrerer am Rechtsstreit (II)

ZPO I - ÜK 33

Tatsachenvortrag und Beweis

ZPO I - ÜK 34

Urteile, Beschlüsse, Verfügungen

ZPO I - ÜK 35

Rechtskraft

ZPO I - ÜK 36

Rechtsbehelfe (I)

ZPO I - ÜK 37

Rechtsbehelfe (II)

ZPO I - ÜK 38

Besondere Verfahrensarten

ZPO I - ÜK 39

Referendar-Tipps

Überblickskarteikarten ZPO II

ZPO II - ÜK 1

Systematik des Zwangsvollstreckungsrechts

ZPO II - ÜK 2

Allgemeine Vorschriften der Zwangsvollstreckung

ZPO II - ÜK 3

Arten der Zwangsvollstreckung

ZPO II - ÜK 4

Vollstreckungsvoraussetzungen – Vollstreckungstitel

ZPO II - ÜK 5

Vollstreckungsvoraussetzungen – Vollstreckungsklausel

ZPO II - ÜK 6

Vollstreckungsvoraussetzungen - Zustellung

ZPO II - ÜK 7

ZV wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen (I)

ZPO II - ÜK 8

ZV wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen (II)

ZPO II - ÜK 9

ZV wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen (III)

ZPO II - ÜK 10

ZV wegen Geldforderungen in Forderungen (I)

ZPO II - ÜK 11

ZV wegen Geldforderungen in Forderungen (II)

ZPO II - ÜK 12

ZV wegen Geldforderungen in Forderungen (III)

ZPO II - ÜK 13

ZV wegen Geldforderungen in Herausgabeansprüche

ZPO II - ÜK 14

ZV wegen Geldforderungen in sonstige VermögensR

ZPO II - ÜK 15

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

ZPO II - ÜK 16

ZV zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen

ZPO II - ÜK 17

ZV zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen

ZPO II - ÜK 18

Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung - Systematik (I)

ZPO II - ÜK 19

Vollstreckungsgegenklage, § 767

ZPO II - ÜK 20

Drittwiderrspruchsklage, § 771

ZPO II - ÜK 21

Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung - Systematik (II)

ZPO II - ÜK 22

Vollstreckungserinnerung und sofortige Beschwerde

ZPO II - ÜK 23

Sicherung der Zwangsvollstreckung

Überblickskarteikarten Arbeitsrecht



Arbeitsrecht - ÜK 1

Die arbeitsrechtliche Klausur

ArbeitsR, Rn. 1 ff.

Die arbeitsrechtliche Klausur

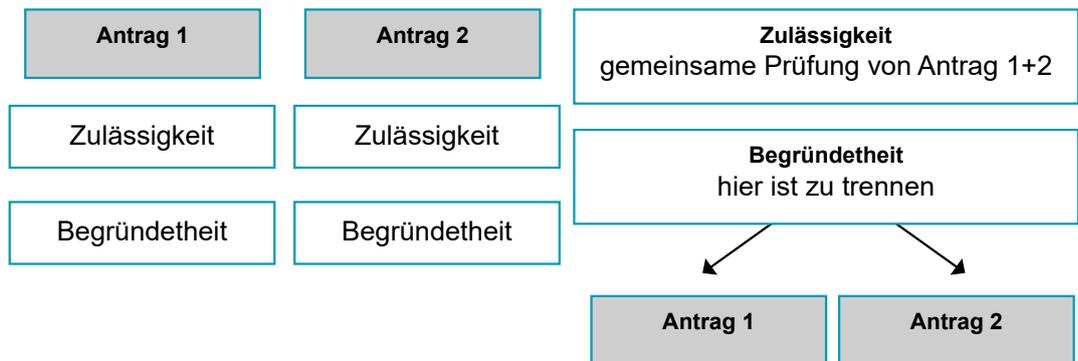
1. Variante:

- **Reine Gutachtenklausur:**
Abhandlung mehrerer spezieller Einzelprobleme im Rahmen eines Gutachtens
- **Gutachten mit prozessualer Einkleidung:**
Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits zwischen AG und AN mit verschiedenen Klageanträgen

2. Variante:

1. Aufbauvariante:

2. Aufbauvariante:



HEMMER-METHODE ZU ÜK 1

Im Ersten Staatsexamen begegnen Ihnen grundsätzlich zwei Arten von arbeitsrechtlichen Klausuren: In der reinen Gutachtenklausur sind mehrere spezielle Einzelprobleme im Rahmen eines Gesamtgutachtens zu lösen. Bei dieser Klausurvariante zählen v.a. das Problembewusstsein und ein guter Argumentationsstil.

Anders als bei den sonstigen zivilrechtlichen Klausuren hat das Gutachten in der Arbeitsrechtsklausur aber häufig einen prozessualen Rahmen. In der Regel wird es sich um eine Klage des AN mit mehreren Anträgen handeln (z.B. Kündigungsschutzklage mit Lohnfortzahlungsbegehren), in deren Rahmen aber auch der AG Gegenanträge (z.B. auf Schadensersatz) stellt. Gefragt ist dann nach den Erfolgsaussichten der Klage.

Innerhalb dieser Klausurkonstellation sind wiederum zwei Aufbauvarianten möglich: Zum einen kann jeder Klageantrag gesondert nach Zulässigkeit und Begründetheit geprüft werden. Zum anderen kann die Zulässigkeit aller Anträge zunächst zusammen geprüft und erst in der Begründetheit zwischen den einzelnen materiellen Anträgen getrennt werden.

Die letztere Aufbauvariante entspricht der arbeitsrechtlichen Praxis, vermeidet überflüssige Doppelprüfungen und spart damit in der Klausur wichtige Zeit! Zwingend ist die erste Aufbauvariante aber für den Fall, dass der zweite Antrag nur hilfsweise (i.d.R. für den Fall des Unterliegens mit dem ersten Antrag) gestellt wird, denn hier muss zunächst geklärt werden, ob die Bedingung für die Beschäftigung mit dem zweiten Antrag überhaupt eingetreten ist.

Denken Sie daran: Arbeitsrechtliches Detailwissen allein genügt nicht für die gute Arbeitsrechtsklausur. Es wird vielmehr ein praxisorientierter Aufbau verlangt, den wir Ihnen hier vermitteln. Insbesondere im Hinblick auf das Zweite Staatsexamen, in dem die Arbeitsrechtsklausur zum Pflichtstoff gehört, zählt sich eine sorgfältige Vorbereitung in dieser Hinsicht aus!

Rechtsweg, Zuständigkeit und Zulässigkeit

ArbeitsR, Rn. 8 ff.

A) Rechtsweg und Zuständigkeit

I. Rechtsweg zu den Gerichten, §§ 2, 48 ArbGG für Arbeitssachen

- keine Klageabweisung als unzulässig, sondern Verweisung an das zuständige Gericht gem. § 48 I ArbGG i.V.m. § 17a II-IV GVG

II. Sachliche Zuständigkeit, § 8 I ArbGG

- In erster Instanz sind die Arbeitsgerichte zuständig
- Ausnahme: §§ 2a I Nr. 5, 98 II ArbGG (LAG)

III. Örtliche Zuständigkeit, § 46 II S. 1 ArbGG i.V.m. §§ 12 ff. ZPO

- allg. Gerichtstand des Wohnortes bzw. Sitz des Beklagten: §§ 12, 13 bzw. 17 ZPO
- daneben besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes, § 29 ZPO i.V.m. § 269 BGB bzw. § 48 Ia ArbGG

B) Zulässigkeit der Klage

I. Ordnungsgemäße Klageerhebung, § 46 II S. 1 ArbGG, §§ 495, 253 ZPO (bei anwaltlicher Vertretung sind die §§ 46g, c IV Nr. 2 ArbGG zu beachten)

- kein Anwaltszwang, § 11 I S. 1 ArbGG
- Prozessvertretung durch Gewerkschaft oder Arbeitgeberverband möglich, § 11 II S. 2 Nr. 4 ArbGG
- Zulässigkeit der Bruttolohnklage trotz Erfordernis des bestimmten Antrages gem. § 253 II Nr. 2 ZPO

II. Antragsartabhängige und sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen

- Feststellungsanträge (vgl. ÜK 3)
- Leistungsanträge

HEMMER-METHODE ZU ÜK 2

Die ordnungsgemäße Klageerhebung ist in der Arbeitsrechtsklausur i.d.R. problemlos, da vor dem ArbG kein Anwaltszwang besteht. Beachten Sie aber die Möglichkeit, sich im Arbeitsrechtsprozess gem. § 11 II S. 2 Nr. 4 ArbGG durch einen Vertreter der Gewerkschaft bzw. des Arbeitgeberverbandes vertreten zu lassen. Lässt sich der AN durch einen Rechtsanwalt vertreten, so muss die Klage gem. § 46g ArbGG als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), einem sicheren Übermittlungsweg i.S.d. § 46c IV Nr. 2 ArbGG, übermittelt werden. Wird das elektronische Dokument vom Rechtsanwalt selbst signiert, ist die qualifizierte elektronische Signatur nach § 46c III S. 1 Alt. 1 ArbGG entbehrlich, vgl. § 46c III S. 1 Alt. 2 ArbGG. Hierunter ist die Wiedergabe des Namens am Ende des Textes zu verstehen. Dies kann der maschinenschriftliche Namenszug unter dem Schriftsatz oder eine eingescannte Unterschrift sein. Für die maschinenschriftliche Unterzeichnung ist weder vorgeschrieben, dass (auch) ein Vorname zu verwenden ist, noch dass die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ wiedergegeben wird.

Die Frage des richtigen Rechtsweges ist in § 2 ArbGG geregelt. Entscheidend für die Rechtswegeröffnung ist hier i.d.R. der Arbeitnehmerbegriff.

Arbeitnehmer i.S.d. § 5 ArbGG ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages in persönlicher Abhängigkeit tätig wird und damit seine Dienstleistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Selbständig ist nach der allgemeinen gesetzlichen Wertung des § 84 I S. 2 HGB dagegen, wer seine Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit selbst bestimmen kann. Entscheidend ist dabei nicht die jeweils gewählte Bezeichnung der Parteien, sondern die tatsächliche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses.

Kann die Klage nur dann Erfolg haben, wenn der Kläger AN ist (z.B. Kündigungsschutzklage nach KSchG), so genügt zur Bejahung des Rechtsweges zu den Arbeitsgerichten die bloße Behauptung und Möglichkeit der Arbeitnehmereigenschaft, da diese Tatsachen in diesem Fall „doppelrelevant“ für

die Zulässigkeit und die Begründetheit der Klage sind. Die Prüfung der Begründetheit darf dann nicht schon in die Zulässigkeit vorverlagert werden (sog. „sic-non-Fall“)!

Die Feststellungsklage im Arbeitsrecht

ArbeitsR, Rn. 29 ff.

Die verschiedenen Feststellungsanträge

I. Allgemeiner Feststellungsantrag, § 46 II S. 1 ArbGG i.V.m. §§ 495, 256 I ZPO

- **Ziel:** Feststellung des Fortbestehens des AV über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus bis zur letzten mündlichen Verhandlung
- Feststellungsinteresse aufgrund Prozessökonomie, da Feststellung des Bestandes des Arbeitsverhältnisses Grundlage für eine Reihe von gegenseitigen Leistungsansprüchen ist

II. Punktueller Kündigungsschutzantrag, § 4 S. 1 KSchG

- punktueller Streitgegenstandsbegriff: Feststellung, dass AV wurde durch die „angegriffene“ Kündigung nicht aufgelöst wurde
- Feststellungsinteresse: Gefahr der materiellen Präklusion gem. §§ 4 S. 1, 7 (bei außerordentl. Kdg. i.V.m. § 13 I S. 2) KSchG

III. Kombiniertes Kündigungsschutzantrag

- Verbindung von punktueller Kündigungsschutzantrag und allgemeinem Feststellungsantrag
- Auslegung: echte kombinierte Klage oder unselbständiges Anhängsel ohne eigenständige prozessrechtliche Bedeutung?
- bei echter kombinierter Klage: Feststellungsinteresse für beide Anträge erforderlich
 - > Kündigungsschutzantrag: §§ 4, 7 (13 I S. 2) KSchG
 - > allgemeiner Feststellungsantrag: Möglichkeit weiterer Beendigungstatbestände

HEMMER-METHODE ZU ÜK 3

Der allgemeine Feststellungsantrag nach § 46 II S. 1 ArbGG i. V. m. §§ 495, 256 I ZPO ist vom punktuellen Kündigungsschutzantrag gem. § 4 S. 1 KSchG zu unterscheiden (auch für diesen gilt aber § 256 I ZPO). Während der allgemeine Feststellungsantrag die Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses über den Termin einer Kündigung hinaus bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung anstrebt, wird bei einer punktuellen Kündigungsschutzklage nur festgestellt, ob das Arbeitsverhältnis durch eine bestimmte Kündigung aufgelöst wurde. Nach inzwischen geänderter Rechtsprechung des BAG ist der Prüfungsgegenstand einer punktuellen Kündigungsschutzklage erweitert worden (sog. „erweiterter punktueller Streitgegenstand“). Streitgegenstand ist inzwischen dreierlei:

1. Zur Zeit des Zugangs der Kündigung muss ein wirksames Arbeitsverhältnis bestanden haben.

2. Das Arbeitsverhältnis darf nicht anderweitig als durch die angegriffene Kündigung vor oder zeitgleich mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist der angegriffenen Kündigung beendet worden sein.

3. Das Arbeitsverhältnis wurde auch nicht durch die angegriffene Kündigung beendet.

Da nur die punktuelle Kündigungsschutzklage die materielle Präklusion der §§ 4 S. 1, 7 (13 I S. 2) KSchG verhindert, muss der AN diese Klage immer erheben, und zwar völlig unabhängig davon, ob das KSchG anwendbar ist oder nicht (vgl. § 23 I S. 2, S. 3 KSchG). Sind seitens des AG weitere Kündigungen zu erwarten, so muss der AN aber nicht jede einzelne Kündigung gesondert mittels der punktuellen Kündigungsschutzklage angreifen, sondern er kann einen kombinierten Antrag stellen: Durch die punktuelle Klage wird dann die materielle Präklusion nach §§ 4 S. 1, 7 HS 1 KSchG verhindert, wogegen mittels des allgemeinen Feststellungsantrags automatisch alle weiteren Beendigungstatbestände bis zur letzten mündlichen Verhandlung mit in den Prozess einbezogen werden. Kommt eine neue Kündigung, muss aber aus dem allgemeinen ein punktueller Antrag „herausgeschält“ werden (§§ 46 II S. 1 ArbGG, 495, 264 Nr. 2 ZPO). Dies ist analog § 6 KSchG auch noch nach Ablauf von 3 Wochen möglich.